

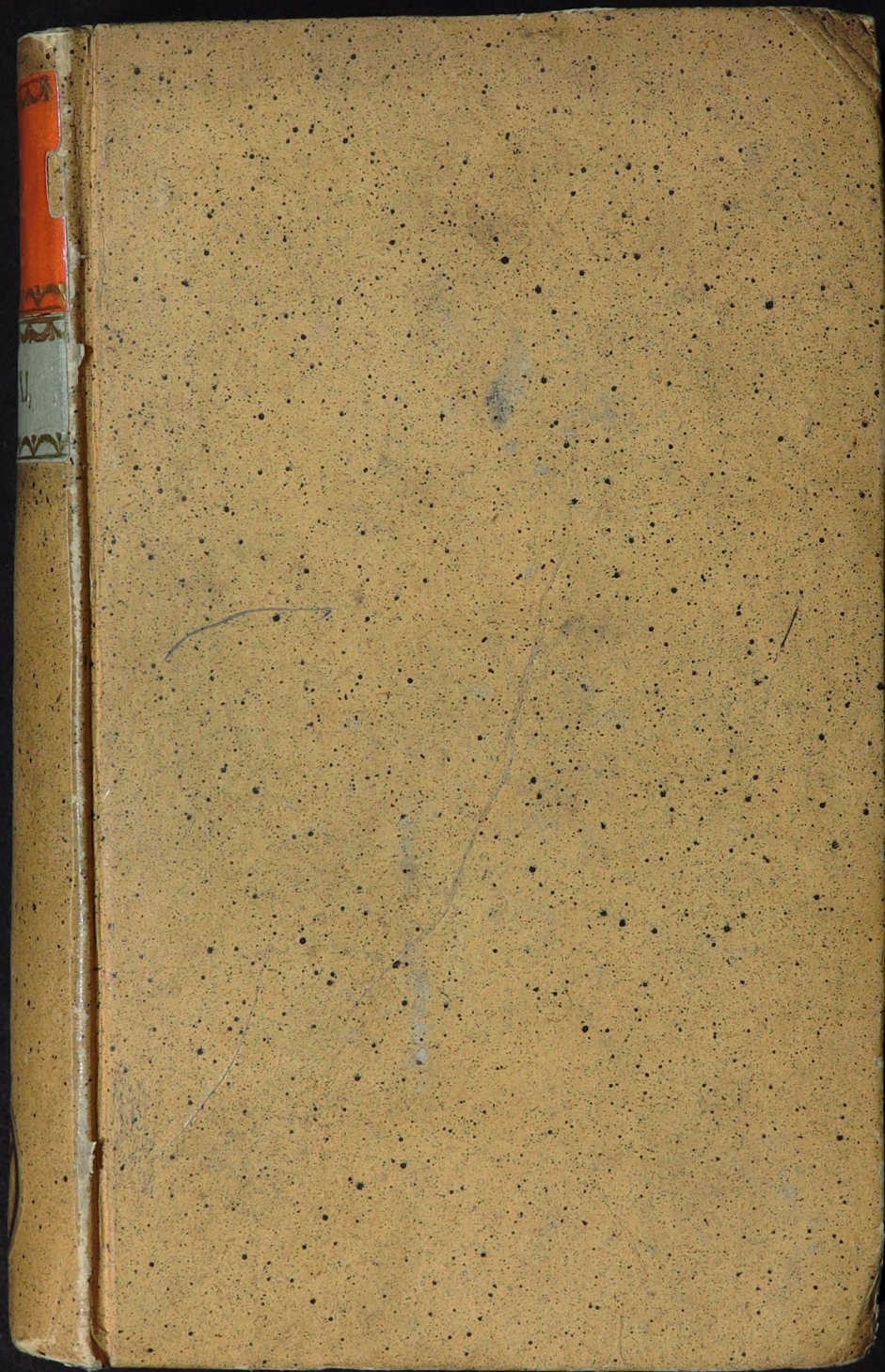
Über die Fixirung der Besoldungen und Einziehung der Sporteln

[Deutschland], 1798

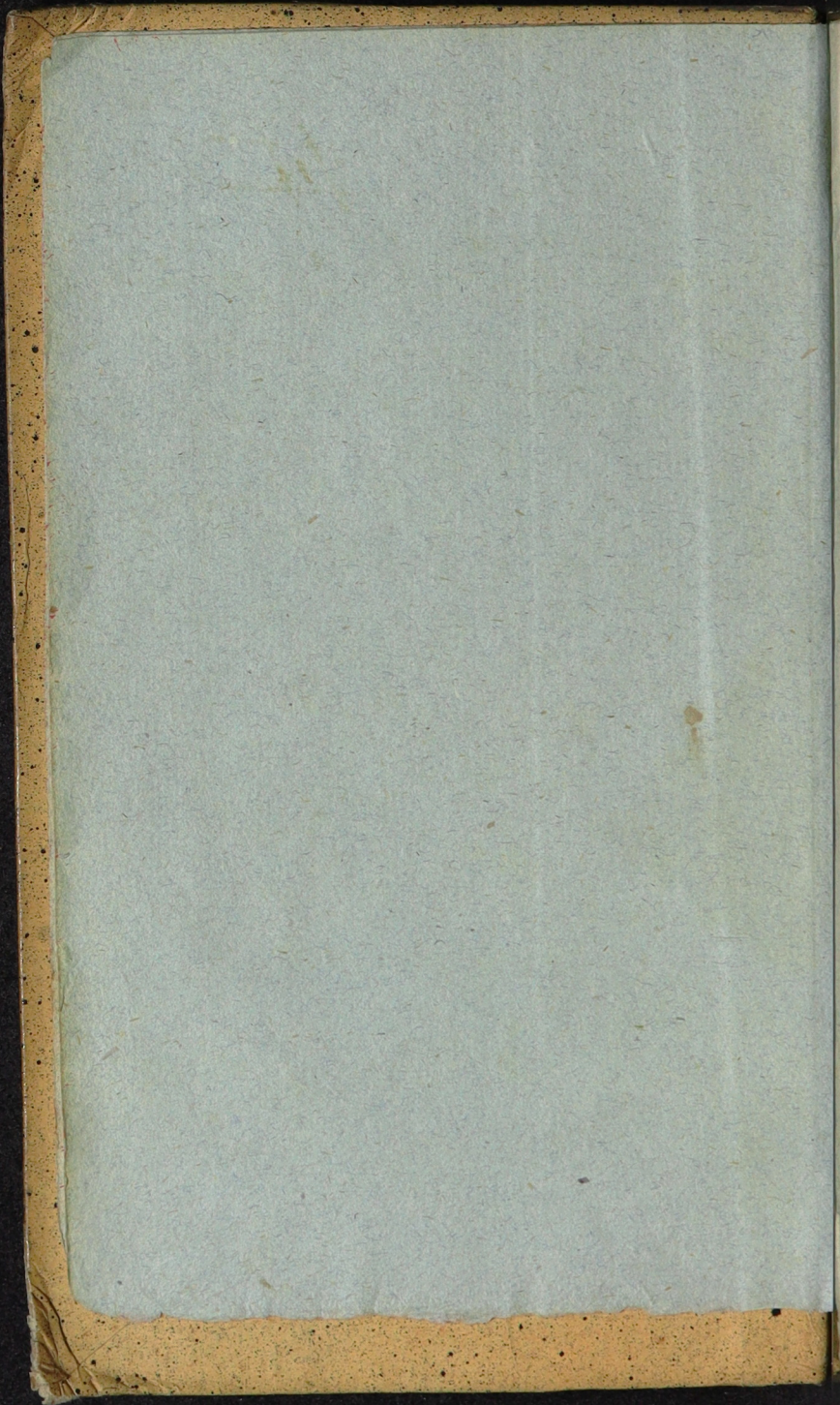
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1777994705>

Druck Freier  Zugang





N. N. — 3 (81.)



Ueber
F*ix*irung ~~3~~
der
B*e*sol*d*un*g*en
und
E*in*zi*eh*ung
aller *S*portel*n*.

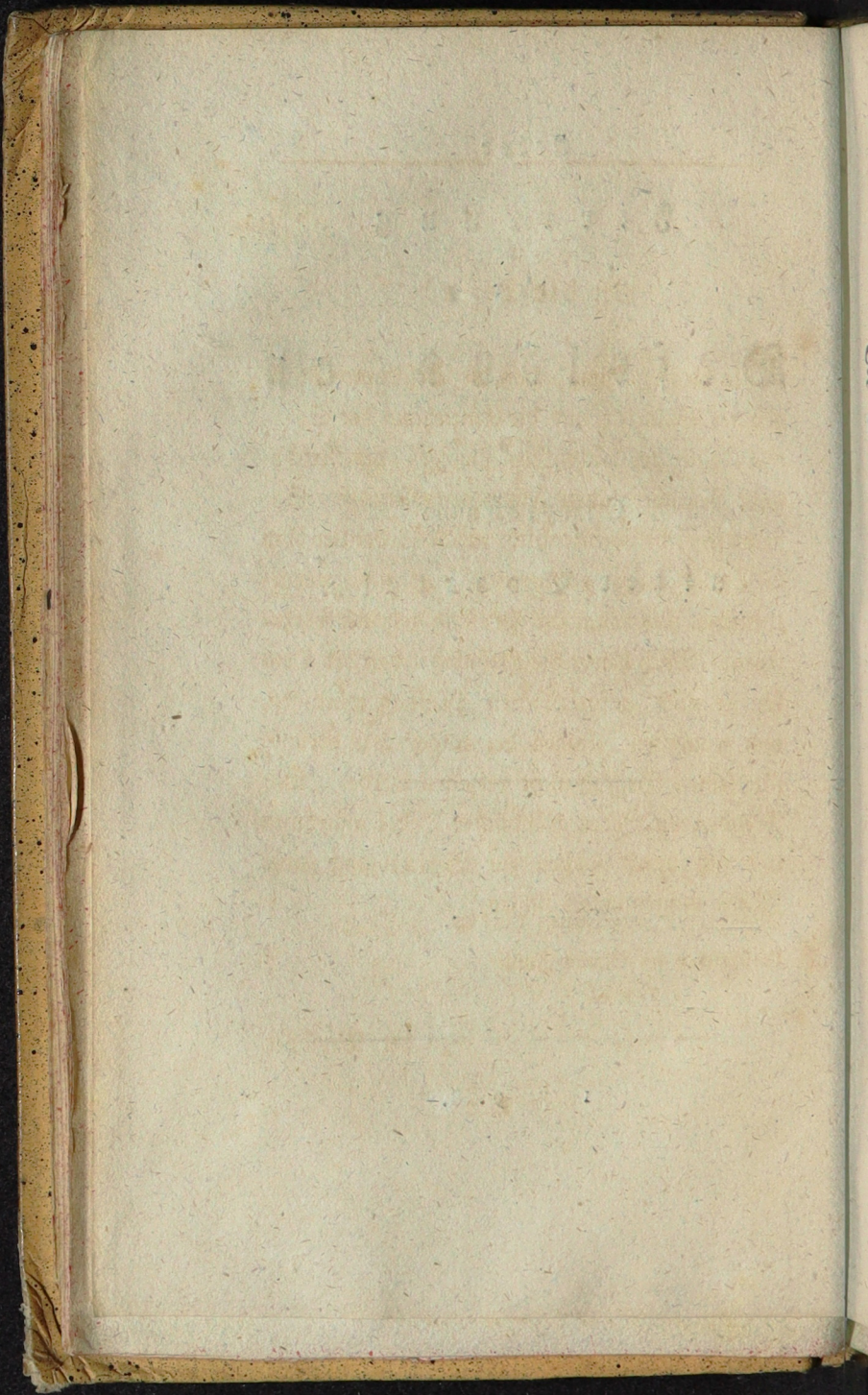
Suum cuique.

1 7 9 8.

N. 55.

Grattenau

6



An die Leser!

Die Ueberzeugung, daß die Bestimmung festgesetzter Salarien, und die Einziehung der Sporteln, einer der wichtigsten Zweige, des Reichsstadt Nürnbergischen Finanzverbesserungs-Systems seye, bestimmte mich, meine Gedanken über diese Materie zu entwerfen, und dem unparteiischen Publikum zur Prüfung gedruckt vorzulegen. Mich belebt die Hoffnung, daß der Denker sie einer aufmerksamen Prüfung würdigen, und wenigstens einigen der aufgestellten Grundsätze seinen Beyfall nicht versagen werde. Mit Freuden wird jeden gründlichen Tadel annehmen und sich durch solchen zur Berichtigung seiner Ideen aufgemuntert fühlen,

Geschrieben im Monat Junii,

1798.

der Verfasser.

Inhalt.

- §. 1. Einleitung.
- §. 2. Begriff von Sporteln.
Warum dieselben nicht gänzlich abgeschafft werden können.
- §. 3. Allgemeine Taxordnungen verhindern das willkürliche Sportuliren. Ursache warum die Sporteltaren erhöht werden müssen.
- §. 4. Welche Geschenke unter die Sporteln gerechnet werden.
- §. 5. Verschiedene Arten von Besoldungs-Anweisungen. Vortheile und Nachtheile dieser Anweisungen.
- §. 6. Begriff der Besoldungs-Fixirung.
- §. 7. Gründe gegen die Fixirung der Besoldung, im Betreff des Staats.
- §. 8. Fernere Gegengründe, im Betreff des Staatsdieners.
- §. 9. Gründe für die Fixirung der Besoldung, und Einziehung aller Sporteln ad fiscum.
- §. 10. Modification bei Einziehung der Sporteln.
- §. 11. u. 12. Grundsätze, welche bei Fixirung der Besoldungen aufgestellt werden sollten.
- §. 13. Controlen und Visitationen in den Aemtern, bleiben in jedem Fall nothwendig.
- §. 14. Bei Fixirung der Besoldungen, soll die Staatskassa nicht zu gewinnen suchen.
-

§. 1.

Ueber die kameralistische Frage: — „Ist es
„vortheilhaft oder nachtheilig für den Staat, oder
„für den Staatsdiener, dem Kameral- Justiz-
„und Polizei-Beamten, eine feste Besoldung an-
„zuweisen, und dagegen die demselben, an Be-
„soldungsstatt mit angewiesenen Sporteln, in die
„Staatskassa zu leiten?“ — ist nicht nur in Pri-
vatgesellschaften und in Finanzkollegien, seit meh-
rern Jahren vieles gesprochen und geschrieben wor-
den; sondern es hat auch der deutsche Reichsan-
zeiger, mehrere Aufsätze für und wider diesen Ge-
genstand geliefert. Es möchte daher in den gegen-
wärtigen Zeiten, wo das Publikum, über das
Sportuliren, so viel richtiges und unrichtiges hört
und liest, nicht überflüssig seyn, die Gründe,
welche für und wider Fixirung der Besoldungen,
bekannt sind, zusammen zu stellen, und dem Pub-
likum zur nähern Prüfung vorzulegen. Dieses
ist die Absicht gegenwärtiger Blätter.

§. 2.

Unter Sporteln werden gewöhnlich diejenigen
Gebühren und Accidencien verstanden, welche von

den Partheien, für amtliche Verrichtungen in Justiz, Polizei und andern Angelegenheiten, entweder nach Beschaffenheit der geleisteten Arbeit, oder nach dem pecuniarischen Werth der Sache — wie zum Beispiel, bei Käufen, Einschätzungen und dergleichen — nach gewissen Procenten, bezahlt werden, welche aber nicht in die Staatskasse fließen, sondern dem Beamten statt eines fixen Gehalts, oder als ein Theil desselben, angewiesen sind. Solche gänzlich abzuschaffen wäre zwar für den Bürger und Landmann sehr wohlthätig, weil es z. B. bei Processen immer sehr traurig ist, erst noch Geld aufwenden zu müssen, um zu seinem Rechte zu gelangen, und die Obrigkeit überhaupt, in der Regel, die Verbindlichkeit hat, das Eigenthum der Staatsbürger zu schützen; allein da alsdenn die Beamten durch erhöhte Besoldungen, für den Verlust der Sporteln entschädiget, mithin der Staatskassa neue Lasten aufgebürdet, und zu deren Bestreitung, die Mitglieder des Staats mit den jährlichen Beiträgen stärker angelegt werden müßten, zumal sich voraussehen läßt, daß bei einer ohnentgeltlichen Justizverwaltung der processfüchtigen Menschen noch mehrere werden, und also die Prozesse sich vervielfältigen würden, welches nothwendig ein stärkeres Amtspersonale, folglich einen erhöhten Besoldungsetat, und dieses wiederum die traurige Folge haben müßte, daß der ruhige friedliebende Bürger, sich durch die Processsucht des unruhigen, gezwungen sähe, zu den dadurch vermehrten Staatslasten, neue Abgaben zu leisten; so

ist es gewiß weder rätlich noch billig die Sporteln ganz aufzuheben. Alles was dagegen mit Recht gesagt werden kann, läuft da hinaus, — daß die unterliegende Partei, der unschuldigen, die Gerichtskosten erstatten muß. Hiebey ist aber noch zu bemerken, daß auch bei andern Fällen als Käufen, Inventuren und dergleichen, Gebühren bezahlt werden, deren Aufhebung wohl niemand noch vorgeschlagen oder verlangt hat, weil sie bloß das Privat- und nicht das allgemeine Wohl betreffen.

§. 3.

Der häufigen und mit unter gegründeten Klagen über willkürliches Sporteltren, kann ohnehin leicht, durch eine Taxordnung, welche ganz bestimmt, und mit möglichster Rücksichtnahme auf alle einschlagenden Anstände, entworfen würde, vorgebeugt werden; zumal wenn jeder Beamte, sobald er über die Taxe rechnet von jedem Gulden 50 fl. Strafe bezahlen, und jede Zahlung von Gebühren, ausdrücklich in des Zahlers Quittungsbüchlein bescheinigen müsse. Daß aber die Sporteln mit jedem Jahrzehnd höher gerechnet worden sind, kommt meistens daher, weil die Güter in höhern Werth kamen; denn da die Gebühren von Käufen, Inventuren, Nachsteuern u. dgl. prozentisch berechnet zu werden pflegen, so mußten die Sporteln in eben dem Verhältniß sich vermehren, in welchem der Werth der Güter sich erhöhte. Daß ferner in den Taxordnungen, in den neuesten Zeiten

meistens höhere Summen angesetzt sind, läßt sich darum leicht vertheidigen, weil die Besoldungen, welche vor hundert und mehr Jahren, den Staatsdienern und Beamten ausgeworfen worden sind, wohl damalen hinreichend waren, um leben zu können, dormalen aber, wo die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen sind, selbst bei einer drei- und vierfachen Erhöhung kaum hinreichen würden, den treuen Diener, mit Weib, Kindern und Gesinde zu ernähren. Wollten also die Finanzstellen das Avarium nicht mit größern Ausgaben belasten, und dadurch alle Bürger und Unterthanen höher in die Steuer legen, so blieb wohl nichts anders übrig, als die Sporteltaxe zu erhöhen.

§. 4.

Deffters werden auch unter Sporteln, freiwillige und gezwungene Geschenke gerechnet. Unter die erstern sind diejenigen zu zählen, welche Jemand dem Beamten, weil er sich mehr Mühe gegeben hat, als seine Amtspflicht erforderte, oder weil er sonst mit gutem Rath und Hülfe, in mislichen Angelegenheiten, außer Schuldigkeit, an die Hand gegangen ist, giebt, um selbigem dadurch seine Dankbarkeit zu erkennen zu geben, oder sie sind herkömmliche Geschenke, als Metzsuppen, Flachs, Eier, Schmalz, Butter und dergleichen Naturalien.

Unter die letztern, nemlich die gezwungenen Geschenke, rechne ich diejenigen, welche bei Erhal-

tung eines Amtsbieners abgereicht werden, und welche man im Unterlassungsfall fordert. So wie nun die erstern wohl schwerlich gänzlich abgeschafft werden können, so eignen sich letztere hingegen gar wohl zu einer gewöhnlichen Taxe, man mag die Sache selbst auf dieser oder jener Seite betrachten; nie aber sollte dem Staatsdiener erlaubt werden, dergleichen annehmen zu dürfen.

§. 5.

Die Befoldungen bestehen entweder

- a) bloß in Geld, oder
- b) in Sporteln allein, oder
- c) in Naturalien, als Holz, Getraid, Weiffaat und andern Früchten, oder in Nutznießung von Feldern, Wiesen, Bächen, Teichen, Behenden, oder endlich
- d) in allen oder einigen dieser Objekte zugleich.

Derjenige Staatsdiener, welcher bloß eine Geldbefoldung zu beziehen hat, ist gegenwärtig meistens am übelsten daran, denn die Zeiten, wo alles wohlfeil war, nemlich Holz, Zimmermieße, Lichter, Fleisch, Brod, Getränke und Kleider, sind vorbei, und er kann meistens mit der Summe, welche an Geld bestimmt ist, nicht auskommen, und sieht sich daher in die traurige Alternative gesetzt, entweder zu darben oder um eine Zulage zu bitten, ja sie öfters zu erbetteln.

Derjenige, welcher seine Besoldung an Sporteln beziehet, ist zwar etwas besser daran, weil diese in den meisten Fällen, mit den Preisen der Lebensmittel steigen, allein er ist nicht allein öfters Vorwürfen und Klagen, sondern auch der Gefahr ausgesetzt, in manchem Jahr, nur die Hälfte, nach dem angenommenen Durchschnitt einzunehmen; nicht zu gedenken, daß — wenn, (wie mit Ende dieses Jahrhunderts hie und da wirklich geschehen ist) benachbarte Landesherren, von ihrer Macht Gebrauch machen, und des Mindermächtigen Länder in Besitz nehmen, ohne einen Reichsrichter darüber anzuerkennen, — die Sporteln verlohren gehen, und folglich der Beamte, da solche öfters den größten Theil seiner Besoldung ausmachen, wenn der Staat außer Stand ist, ihn zu entschädigen, statt der verdienten Früchte seines Fleißes und seiner Amtstreue, sich an den Bettelstab gebracht sieht.

Derjenige hingegen, dem seine Besoldung bloß an Naturalien angewiesen ist, kann in gesegneten Jahren, wo die Preise an Getraid ic. sehr gering sind, beträchtlich verlohren, nicht zu gedenken, daß derselbe, wenn Oekonomie und Selbstbauung der Felder ic. damit verbunden ist, nicht allein seine Amtsgeschäfte zuweilen vernachlässigen wird, sondern auch alle Unglücksfälle, als Hagelschlag, Wassersnoth, Mißwachs ic. zu tragen hat, und weil er doch die Ehehalten zur Landwirthschaft, dann das Zug- und Nutzvieh zu hal-

ten, auch die Tagelöhner zu bezahlen, gezwungen ist, in großen Schaden kommen kann, und manches Jahr ganz umsonst dienen muß.

Nur derjenige, der seine Befoldung an Geld und Naturalien zugleich bezichet, ist gewiß immer am besten daran; denn durch die, in bestimmten Terminen fällige Einnahme an baarem Gelde, sieht er sich in den Stand gesetzt, bestimmte baare Auslagen zu fundiren, und der Naturalien-Bezug, verschafft ihm die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens wohlfeiler und besser, als mit baarem Gelde, und ist ihm selbst das sicherste Mittel, außerordentliche Ausgaben, auch in den Jahren der Thuring, sorgenfreier, als der bloß mit Gelde besoldete Beamte, bestreiten zu können.

§. 6.

Unter Fixirung der Befoldungen versteht man, daß man das, dem Beamten ausgesetzte Dienstgehalt, entweder ganz, oder zum Theil an baarem Geld, und zum Theil an bestimmten Naturalien, als Getraid, Holz ic. und Nutznießungen, & den Genuß einer freien Wohnung und mehrerer Grundstücke, anweist, oder daß man demselben, nach einem Durchschnitt von mehreren, & B 10 auch 20 Jahren, die fallenden Sporteln garantirt, dann bestimmte, nach dem Mittelpreis angeschlagene Naturalien, überläßt, und das, was an der ausgesetzten runden Summe, noch fehlt, mit baarem Gelde vergütet.

Diese letztere Art, die Besoldungen anzuzuweisen, scheint dem wahren Begriff des Ausdrucks — fixiren, — nicht angemessen zu seyn. Denn wenn der Staat die Sporteln, nicht wenigstens nach einem zehnjährigen Durchschnitt garantirt, so ist der Beamte wo nicht übler, doch gewiß nicht besser daran als vorher, weil es sich gerade treffen kann, daß der, bei der Berechnung der Gebühren angenommene Zeitraum, durch einen Zusammenfluß mehrerer Umstände, an Inventionen, Käufen &c. sehr gesegnet war, und hingegen während der Zeit seines Amtirens, dergleichen Umstände nicht zusammentreffen, so daß ihm, das an Sporteln ausgesetzte Quantum, nie zu Theil wird.

§. 7.

Diese Vordersätze glaubte ich vorausschicken zu müssen, ehe ich die Gründe dafür und darwider selbst zusammenstellte.

Die Gründe also, welche gegen die Aufhebung der Sporteln, und gegen die Einziehung derselben zur Staatskasse, angeführt werden können, und also die Nachtheile, welche die Fixirung der Besoldungen bringen soll, möchten folgende seyn. —

- 1.) Da der Staat jeden Beamten nach Verhältniß seiner Arbeiten, so reichlich zu belohnen

schuldig ist, daß er nicht allein mit den Seinigen standesgemäß und sorgenfrei leben, sondern daß ihm auch etwas, auf den Nothfall zurückzulegen übrig bleibt, so würde das Aerarium, nicht nur keinen Nutzen, sondern vielmehr Schaden, von der Aufhebung der Sporteln haben, da manche derselben, welche die Partheien freiwillig bezahlt haben, ganz wegsfallen würden, so bald sie der Beamte nicht mehr selbst beziehen darf, und welche doch auch auf keinen Fall, für die Staatskassa fließend gemacht werden können, weil sie ihrer Natur nach, wohl in keinen Abschnitt, einer, nach richtigen Grundsätzen verabsfaßten Taxordnung, zu classificiren seyn möchten. Der ganze Betrag solcher Art von Sporteln, würde also der Staatskassa zur Last fallen.

- 2.) Der Beamte, welcher bisher aus Gutmüthigkeit, die zu beziehen geübten Sporteln, armer Leuten erlassen hat, könnte dann auch, vielleicht noch öfter zum Mitleiden bewogen werden, und Nachlässe an Amtssporteln bewilligen, wodurch abermalen das Aerarium zu Schaden käme.
- 3.) Ein ungetreuer Beamter, könnte die Sporteln, aus Interesse erlassen, und es so einzuleiten suchen, daß er dagegen Geschenke erhielt; eben so könnte er Sporteln unterschlagen, und nicht verrechnen, daher das Finanzcollegium, entweder Spionen zu halten, oder oft Lokal-

Untersuchungen der Amtsstellen anzuordnen, gezwungen seyn würde, welche bei den Aemtern auf dem Lande, wegen der damit verbundenen Reisekosten, einen neuen Aufwand verursachen würden.

- 4.) Der Beamte könnte den Ertrag der Sporteln, zumal wenn er weiß, daß er nach demselben fixirt wird, viel höher angeben, als er wirklich ist, und auch dadurch das Aerarium verfürzt werden.
- 5.) Kann der Beamte es also einzuleiten suchen, daß er von den Bürgern und Bauern Geschenke bekommen muß, theils weil dieselben sich zur Dankbarkeit verpflichtet sehen, theils damit die Imploranten, die zu befürchtende Verzögerung ihrer billigen und gerechten Angelegenheiten hintertreiben; dadurch würde aber das Sportuliren zum Vortheil des Beamten, — nur unter andern Rubriken, — fortgesetzt
- 6.) Manche Geschäfte würden liegen bleiben, oder lässig bearbeitet werden, weil der Beamte nicht besonders dafür bezahlt wird, welches in umgewandten Fall nie zu besorgen ist, und wodurch oft nicht allein der Staatsbürger und Unterthan, sondern auch das Aerarium selbst Schaden haben würde.
- 7.) Endlich möchte noch angeführt werden können, daß gewöhnlich bei Fixirung der Besoldungen,

meistens gleiche Besoldungen ausgeworfen werden, wodurch zwar das Streben nach einträglichern Aemtern wegfällt, der geschickte Mann aber verleitet werden dürfte, auf einem, mit weniger Arbeit beladenen, und doch mit gleicher Besoldung begabten Amt, ruhig sitzen zu bleiben, weil die Mehrarbeit, Verantwortung und Gefahr, mit der Mehreinnahme, in keinem Verhältniß steht, wodurch also der Ungeschickte leichter in Aemter kommen kann, denen er nicht gewachsen ist.

Conf. Reichsanzeiger, Jahrg. 1794. Nro. 87.
pag 809. et seq.

§. 3.

Gleiche Nachteile aber, kann die Fixirung der Besoldungen und Einziehung der Sporteln zur Staatskassa, für den Beamten selbst, haben,

- 1.) wenn der Beamte die Sporteln und Accidenzien um vieles geringer angeben würde als der wahre Ertrag ist, (welches meistens geschieht) wird alsdann noch die Besoldung nach diesem Durchschnitt regulirt, so verliert nicht allein dieser Beamte selbst, sondern alle seine Nachfolger, und die einträglichste Stelle kann bei allen doch bleibenden vielen Arbeiten in Betreff des Ertrags, sehr herabkommen, weil jener Beamte, aus Vorurtheil, Laune und

Kurzichtigkeit, zu wenig angegeben, oder aus Nachlässigkeit versäumt hat, seine Amtssportel-Einnahme, besonders aufzuschreiben und folglich auch nicht im Stande ist, eine pflichtmäßige Specification zu fertigen, weil er den wahren Ertrag selbst nicht genau kennt.

- 2.) Weil die Sporteln, mit dem steigenden Werth liegender Güter, u. immer höher steigen, so wie die Lebensmittel, mit jedem Jahre, in höhern Preisen, erkaufte werden müssen, und nicht zu vermuthen ist, daß diese, auf die alten wohlfeilen Preise zurück kommen, so gewähren jene, dem Beamten einen verhältnismäßigen Ersatz; werden aber die Besoldungen, wenn gleich auch nach dem dormaligen hohen Preis der Lebensbedürfnisse bestimmt, so können sie doch vielleicht, in 20 bis 30 Jahren, wiederum in keinem Verhältniß, mit den Lebensmitteln mehr stehen.
- 3.) Weil die Besoldungen so zugeschnitten werden könnten, daß der Beamte kaum, wenigstens nicht sorgenfrei, leben kann. Er wird sich also keinen Gehülfen halten, und sich zu sehr anstrengen, und durch Fleiß und Thätigkeit seine Gesundheit dem Staate hinopfern, oder er wird nur läßig das leisten, was er ohne Verantwortung nicht unterlassen darf.
4. Wenn einmal eine Besoldung festgesetzt ist, so hält es schwer, auch wenn die Lebensmittel stei-

gen, eine Zulage zu erhalten, wenn gleich die Staatskassa, durch den Verkauf der Früchte und die dadurch entstehende Sportelerhöhung, doppelt und dreifach gewinnt. Der Beamte muß mit seinem Fixo sich befriedigen, denn er hat die ihm übertragene Stelle, mit dieser Bedingniß übernommen; das ist gewöhnlich die Antwort der Finanzkammer.

Conf. Reichsanzeiger 1794. Nro. 87. pag. 809.

§. 9.

Die Vortheile hingegen, welche durch die Aufhebung der Sporteln dem Staat und dem Staatsdiener zuwachsen, also die Gründe, für die Fixirung der Besoldung und Einziehung der Accidenzien ad fiscum, sind folgende:

- 1) Der Staatsdiener weiß genau, was er jährlich einzunehmen hat, er kann also seinen Haushaltsetat nach seiner Einnahme einrichten; er kommt nicht in die Verlegenheit jenes Beamten, der, wenn in manchem Jahr die Sporteln sehr geringe ausfallen, Schulden machen, oder hungern muß, er wird eben so wenig verleitet, einen stärkern Aufwand zu machen, dem derjenige leicht ausgesetzt ist, welcher mehrere Jahre nach einander außerordentlich beträchtliche und unerwartete Accidenzien bezogen hat, und wenn diese künftig zurückbleiben, bei den

B

dann nothwendig zu machen habenden Einschränkungen, gedoppelten Verlust leidet.

- 2.) Sobald die Staatskassa alle Sporteln bezieht, so kann kein Beamter der Sportelsucht beschuldigt werden. Er entgeht allen Vorwürfen und Verfolgungen, weil er sich immer ausweisen kann, alles verrechnet zu haben, und alle Bürger und Unterthanen, sind gegen Erpressungen und gegen willkürliche Behandlung am leichtesten gesichert.
- 3.) Der Beamte wird, da er keinen Vortheil bei dem Sporteliren haben kann, immer billiger und gerechter handeln, die Parteien fördern, und die Prozesse durch Vergleiche zu beendigen suchen. Der Bauer würde auch mehr Vertrauen in den Beamten setzen, weil derselbe weiß, daß der Beamte bei dem Proceß nichts gewinnen kann, so wie im Gegentheil und oft auch mit Grund geglaubt wird, daß der Beamte, um Sporteln zu beziehen, den Proceß einleitet, oder zu verlängern sucht.
- 4.) Es können allgemeine Landesportel-Taxordnungen leichter eingeführt werden; denn werden die Besoldungen nicht fixirt, so wird derjenige Beamte, welcher, observanzmäßig in seinem Amte oder Kreis, nach einer höhern Taxe bisher gerechnet hat, entschädigt werden müssen, dagegen aber der Beamte, welcher

nach einer niedern Taxe, als die neue Landes-Taxordnung ist, die Accidenzien bezogen hat, wohl schwerlich, wenn er auch dabei gewinnen wird, wegen der erhöheten Sporteln, etwas herauszahlen würde, wenigstens wäre der Indemnifications- und der Herauszahlungs-Punkt, mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt, wobei die Staatskassa nichts gewinnt, sondern wahrscheinlich verliert, wenn nicht auch zugleich die Besoldungen auf ein gewisses bestimmt würden.

5.) Durch die Einziehung der Sporteln, wird dem streitsüchtigen Beamten die Gelegenheit benommen, die Untergebenen zu chikaniren, und sie, um jeder Kleinigkeit willen, in weitläufige Verhandlungen zu ziehen, weil er keine Amts- oder Protokollkosten zu seinem Vortheil rechnen kann; auch wird der Wohlstand der Unterthanen dadurch befördert. Daß die Einziehung der Sporteln guten Nutzen hat, davon liefern Chursachsen und Preußen die stärksten Beweise.

6.) Die Beamten könnten auch, damit die Obrigkeit sich von ihrem Fleiß überzeuge, und damit eine nachlässige Verwaltung zeitig entdeckt werde, nicht allein Tabellen über die Prozesse und andre Jurisdictionshandlungen jährlich fertigen; sondern es kann ihnen auch auferlegt werden, ein Tagebuch über ihre Amtsgeschäfte zu führen, und vierteljährig und monatlich einzureichen; dadurch bekommt die Landes-Obrigkeit

keit nicht allein eine Conduitenliste, rücksichtlich der Thätigkeit ihrer Beamten, sondern sie kann auch Controlen anstellen und unvermuthete Visitationen vornehmen.

Ob zwar diese Verfügungen auch ohne Fixirung der Besoldungen getroffen werden könnten, so fügte ich sie hier doch mit an, weil sie bei dieser Gelegenheit weit leichter eingeführt werden können, indem die Obrigkeit doch nicht leicht einen nicht fixirten alten Beamten, gegen seine Vorstellung, eine neue Arbeit auflegen wird, anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken.

Vide Reichsanzeiger, Jahrgang 1795. Nr. 121. pag. 1185. und Nr. 215. pag. 2152.

§. 10.

Wenn ich nun die beiderseitigen Gründe gegen einander halte, so neigt sich meine Neigung für die Fixirung; höchstens würde ich als eine Ausnahme von der Regel zugeben, daß gewisse kleine Sporteln, welche entweder besonders verdient werden müssen, oder welche nicht absolute in die Besoldungskassa gehören, und wegen deren Nichtverrechnung man also keiner großen Verantwortung sich aussetzt, dem Beamten verbleiben, oder daß auch derselbe einen gewissen Theil von den Strafen bei selbst entdeckten Verfehlungen

gegen Polizeiordnungen, oder geschehenen Pfandungen, sich zueignen dürfte, um im ersten Fall, die Imploranten zu fördern, und in letztern Fällen, mehr Vigilanz zu beobachten, wiewohl auch sich vieles dawider sagen läßt, und leicht Mißbräuche entstehen könnten.

§. II.

Die in dem 7ten und 8ten §. vorgebrachten Gründe, können aber nichts releviren, wenn bei Fixirung der Besoldungen festgesetzt und zum unverbrüchlichen Gesetz erhoben wird,

- 1) daß wenn der Staatsdiener, nicht noch Zeit zu einem Nebenverdienst übrig behält, sondern nach Abzug der Erholungsstunden, (welche wahres Bedürfnis zur Erhaltung der Gesundheit des Menschen sind, und jedem vergönnt werden müssen,) alle seine Zeit seiner Amtsstelle widmen muß, derselbe hinlänglich besoldet werde, daß er nicht allein mit seiner Familie standesmäßig und sorgenfrei leben kann, sondern daß er auch, bei sparsamer Wirthschaft, noch im Stande ist, etwas zurücklegen zu können. Treue, thätige und geschickte Staatsdiener, sind die Stütze des Staats, und hier kann nicht gespart werden, wenn das Staatswohl befördert werden soll, denn da der geschickte Staatsdiener, durch Studiren und Anschaffung der dazu benöthigten Bücher, einen großen Aufwand

machen muß, so kann er nicht wie ein Handarbeiter bezahlt werden.

2.) Daß nicht darauf Rücksicht genommen werde wie viel dormalen der Beamte an Besoldung, Sporteln und Emolumenten bezogen hat; denn wenn einmal die Amtsstelle, nicht das Individuum, fixirt ist, so kann derjenige, welcher ehedem mehr Einnahme hatte, und solche hinlänglich und gewissenhaft deduciren kann, jedesmal auf seine Lebenszeit indemnifirt werden, da im Gegentheile, wenn der Beamte, durch die Fixirung ein Mehreres erhält, als er vorher bezogen hat, der Staat bloß gegen das Individuum gerecht handelt. Bei allgemeinen Aemterorganisationen, kann ohnehin der dormalige Gewinnst oder Verlust der Staatskassa nicht calculirt werden, sondern es ist lediglich allein auf das allgemeine Wohl Rücksicht zu nehmen. Dieß besteht aber darinnen, daß jede Stelle mit einem, derselben vollkommen gewachsenen Mann besetzt ist, der alle vorkommenden Geschäfte, genuthuend besorgen kann und will.

3.) Daß die Besoldungen nicht allein mit Geld, sondern auch mit Naturalien entrichtet werden, z. B. Korn, Waiz, Gerste, Haber, (wenn der Beamte Pferde haben muß) Holz und sonstigen Früchten, oder Weissaaten, wenn dergleichen geliefert werden, und der Staat sie nicht selbst

Kaufen darf; weil sonst die Besoldungen in keinem Verhältniß mit den Lebensbedürfnissen stehen würden, und die Fixirung nicht von langer Dauer seyn könnte. Denn eben durch die Anweisung der Naturalien im Mittelpreis, bleibt der Staatsdiener immer hinlänglich besoldet, es mögen die Victualien steigen oder fallen; ja ich bin sogar der Meinung, wenn der Staat so viele Früchte von seinen Landesbewohnern geliefert erhielte, daß, wo nicht zwei Drittel, doch wenigstens die Hälfte an Naturalien an der Besoldung gereicht werden sollten. Bei Aufbewahrung und Verkaufung der Früchte, muß der Staat ja immer auch risquieren, und wenn er in wohlfeilen Zeiten, außer dem was auf den Nothfall als Vorrath nöthig ist, ausschütten, und in theuren Jahren, außer Landes, also nicht bloß für die Landeseinwohner, verkaufen wollte, so würde der Staat zum Wucherer werden.

- 4.) Daß dem Staatsdiener freiwillig Geschenke an Victualien oder ohnentgeldlichen Dienstleistungen, welche nicht gefordert werden können, gleichwohl gelassen werden könnten. Zwar wird nicht ohne Grund dagegen gesagt werden können: — „ein Beamter soll in Amtssachen „gar kein Geschenk annehmen, es mag Namen „haben, welchen es wolle, denn jeder Beamte „hat die Pflicht, durchaus so zu handeln, daß „er sich die Liebe und Dankbarkeit seiner Amts-

„untergebenen erwirbt, und er erhält dafür
 „seine Besoldung. Der Begriff, außer Schul-
 „digkeit in Amtssachen etwas gethan zu haben,
 „ist irrig, und scheint nur von den Geschenke-
 „nehmenden Beamten erfunden zu seyn, um
 „die Sache zu bemänteln, weil alles, was das
 „Beste des Amts und der Amtsangehörigen for-
 „dert, Schuldigkeit des Beamten ist; denn
 „reichen die gewöhnlichen Bemühungen nicht
 „hin, so muß er außerordentliche anwenden, um
 „jenes zu befördern, und im Gegentheil han-
 „delt er gegen seine Pflicht. Er muß sich mit
 „seiner Besoldung und mit dem Gefühl, seine
 „Pflicht geleistet zu haben, lohnen lassen, und
 „er kann nur von der Obrigkeit allein, bei
 „außerordentlichen Bemühungen, Belohnun-
 „gen annehmen.“ — Allein da es schwer ist,
 die Grenzlinie der Amtspflicht, und der Pri-
 vatbemühungen, so scharf zu ziehen, daß nicht
 immer manche Punkte zweifelhaft bleiben; der-
 gleichen ganz freiwillige Gaben oder ohnent-
 geldliche Dienstleistungen aber, welche weder
 gefordert werden können noch dürfen, öfters
 nur dem menschenfreundlichen, thätigen, um
 das Privatwohl seiner Untergebenen besorgen-
 den und oft mehr als seine Amtspflicht leistenden
 Beamten, ohnehin nur dann, wenn er
 durch sein Betragen, Liebe und Dankbarkeit sich
 erwirbt, zu gut gehen; selbige auch nicht unter
 die Bestechungen gezählt werden können, so
 lange sie nicht, bei solchen Gelegenheiten gege-

ben oder geleistet werden, wo der Geber bei einem Dritten etwas sucht oder bittet; überdieß auch die meisten Amtsuntergebenen von den Beamten zuweilen Arbeiten und Bemühungen fordern, wofür sie jeden andern bezahlen müßten, zum Beispiel, Bittschriften zu verfertigen ic. und nur den Beamten darum ersuchen, weil er ihr Zutrauen besitzt, also auch gerne ihn dafür bezahlen oder beschenken wollen, mithin der Beamte sehr oft Arbeiten leisten kann, z. B. Berechnungen, Revisionen der Privatrechnungen ic. wozu ihn seine Amtspflicht schlechterdings nicht anweist, und durch deren Uebernahme er auch dem Amt keinen Schaden zuzieht, und welche vielmehr als Privatarbeiten betrachtet werden können: so glaube ich doch, daß es zu hart wäre, mit Verboten gegen alle Geschenke hervorzugehen, weil sonst auch der Beamte, welcher durch seine außerordentliche Thätigkeit, sich so viele Zeit erübrigt, um eine Nebeneinnahme verdienen zu können, dieselbe ganz verlieren müßte. Nicht zu gedenken, daß der Landmann, seinem Beamten es als Stolz und Hochmuth anrechnet, wenn er seine Mezzsuppe verschmäht, wodurch er das Zutrauen seiner Untergebenen leicht verliert, und daß oft ohnmöglich, ein Geschenk zu erhalten, verhindert werden kann, als z. B. wenn der Bauer weniger Fuhrlohn fordert, oder nimmt, als der Beamte bezahlen wollte, wie es dergleichen Fälle sehr viele giebt, wo man sich die Dienstleistungen geringer bezahlen läßt.

5.) Daß die Geschenke hingegen, welche bei Amts- und Dienststellen-Ertheilungen gegeben werden, durchaus nicht, unter den freiwilligen oder erlaubten Geschenken verstanden werden dürfen, weil unter dieser Rubrik, die Anstellung unbrauchbarer oder schlechter Männer, durch welche das Staatswohl offenbar gefährdet ist, erleichtert wird, und die Dienststellen leicht an den Meistbietenden verkauft werden könnten. Es sollte vielmehr das Alerarium, unter dem Titel eines Dekrettaxes, eine mäßige Gebühr, procentisch nach dem Dienstvertrag berechnet, beziehen, und sowohl das Geben als Annehmen der Geschenke bei Dienstbesetzungen mit scharfen Strafen geahndet werden.

6.) Daß jede Unordnung eines Beamten scharf bestraft, daß durch Controlden, so weit es immer möglich ist, so wie durch unvermuthete Aemter-Visitationen, denselben vorgebeugt, und daß jeder Beamte ein Journal über seine tägliche Amtsgeschäfte, mit Bemerkungen, wie viel Zeit er darauf verwendet habe, vierteljährig an seine Vorgesetzten einzusenden, angehalten werde.

7.) Daß jede grobe Nachlässigkeit, Veruntreuung und Bestechung, mit einer zwanzig und fünfzigfältigen Strafe belegt, und im Wiederholungsfall mit ohnabbittlicher Cassation bestraft werde.

§. 12.

Nach diesen Grundsätzen, ist es also gleichviel, ob der Beamte seine Einnahme richtig oder unrichtig angegeben hat, weil diese die künftige Besoldung nicht bestimmen kann. Die Nachlässigkeiten, Veruntreuungen, das Geschenk nehmen, und dergleichen oben angeführte Fälle, werden selten vorkommen, wenn der Beamte, stets einer unvermutheten Visitation ausgesetzt ist; denn er muß, um nicht überrascht zu werden, ordentlich seyn. Erhält er seine Besoldung wenigstens zur Hälfte an Naturalien, so wird er nicht leicht in in den Fall kommen, eine Zulage verlangen zu müssen.

§. 13.

Dem Einwurf — Controlen und Visitationen machen dem Staat neue Ausgaben, und selbst durch Visitationen kann man die Gewißheit nicht erlangen, ob manche Arbeiten, welche der Beamte besorgen sollte, dennoch nicht unterlassen worden sind, weil er keine Spotteln mehr davon hat — bezeuge ich damit: — Die Controlen können auf die einfachste Art geschehen, der Unterbeamte oder auch Scribent, controlirt seinen Pfleger, und der Kassenmesser seinen Amtmann, ohne daß der Staat Kosten hat. Die Controlen setzen ja nicht offenbare Betrügereyen voraus — (gegen diese hilft wohl keine Controle allein!) — sondern es soll nur den Nachlässigkeiten dadurch vorgebeugt,

und die Unrichtigkeiten schneller entdeckt werden. Die Controle muntert jeden auf, alles ordentlich zu führen, und im Zweifel ist doch nicht zu vermuthen, daß zwei in Einem Amte angestellte Männer, unordentlich sind.

Die Visitationen bleiben auch dann höchst nothwendig, wenn selbst die Sporteln den Staatsdiener gelassen werden; denn weiß man sonst, ob die Registraturen in Ordnung sind? ob alles auch richtig in die Conservatorienbücher, Strazzen, Manualien etc. eingetragen ist? — Sind also Visitationen, selbst bei den vortheilhaften Beamten nöthig, wohlthätig und empfehlungswerth, so können die dadurch entstehenden Kosten, nicht auf Rechnung der Besoldungsfixirung geschrieben werden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß auch manches bei einer Visitation, — wenn nicht der Zufall manchmal die Hand ins Spiel schlägt, — nicht bemerkt werden kann; allein dies kann wiederum nicht auf Rechnung der Besoldungsfixirung gesetzt werden, z. B. mancher Beamte hat Kaufbrief und Inventur nicht ausgefertigt, ohngeachtet er sich die Gebühren hat bezahlen lassen, und es ist nicht selten, daß nach drey Jahren mancher Gutsbesitzer seinen Kaufbrief noch vermißt. Wenn also der Beamte nachlässig war, so hat ihn wahrlich die Sportelbeziehung nicht thätiger gemacht. Mancher Beamte hat über manchen Vorfall ein Protocoll zu fertigen, aus Bequemlichkeit unterlassen, ob er gleich eine Gebühr dafür hätte rech-

nen können. Sollte aber der Beamte das Geschäft selbst unterlassen, und dadurch dem Aerar die Sporteln entzogen haben, so wäre er ein offener Betrüger, der auch bei dem Sportelbezug fähig gewesen seyn würde, dem Staat größere Summen durch seine Nachlässigkeiten verlihren zu lassen. Jener Einwurf beweist also nichts, — denn er beweist zu viel.

§. 14.

Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß der Einwurf, — „bei Fixirung der Besoldungen verliehrt die Staatskassa“ — nicht ganz unrichtig ist; denn wenn durch Einziehung der Sporteln, und durch Vererbung und Verkaufung, der als Besoldung genossenen Haus, Feld und Wießgründe, bei vielen Aemtern, die Staatskassa etwas namhaftes gewinnt, so verliehrt sie offenbar dabei, wenn alle Staatsdiener, nach den obig aufgestellten Grundsätzen, besoldet werden. Es wäre aber eine bloße Plusmacherei, dem Staatsdiener — (den der Staat wirklich nöthig hat) — seine Amtseinnahme zu entziehen, und kann ein solches, ganz unzeitiges, verderbliches Finanzproject, in seinen Folgen, das allgemeine Staatswohl nicht befördern. Gleichwohl bin ich doch überzeugt, daß das Wohl des Staates wirklich befördert wird, wenn alle Dienststellen mit erfahrenen und geschickten Männern besetzt, und diese hinlänglich besoldet werden, und

dass diese Besoldungs-Vermehrung aus der Staatskassa mindern Schaden dem Ganzen bringt, als wenn Männer, um geringe Besoldung, Dienststellen bekleiden, deren Arbeiten sie nicht gewachsen sind.

Ich bleibe daher, so lange ich nicht von dem Gegensatz überzeugt werde, dabei: — „Man hebe alle entbehrliche Aemterstellen gänzlich auf, und ziehe mehrere Aemter zusammen, um die thätigen Männer reichlicher besolden zu können; denn geringe Besoldungen befördern Unstreue und Launigkeit in Amtsgeschäften, und wenige Geschäfte bei einem Amtsdienst, machen die Menschen indolent, und in beiden Fällen leidet die Wohlfahrt des Staats.“

